



Satzung des Kreisverbandes Main-Kinzig von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Neufassung der Satzung des Kreisverbandes Main-Kinzig von Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 21.11.2022 in Gelnhausen

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Main-Kinzig der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Kinzig", Kurzname "Grüne-MKK".

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Landkreis Main-Kinzig. Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle und wird vom Kreisvorstand festgelegt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede/r werden, die/der die in Satzung und Programm festgeschriebenen Grundsätze anerkennt und nicht Mitglied in einem anderen Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder in einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist. **In Deutschland lebende Ausländer*innen** und Staatenlose können Mitglied werden.**

(2) **Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder elektronisch beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.**

(3) **Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Abgelehnte beim Landesvorstand Einspruch einlegen.**

(4) **Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erlangen automatisch neben der Parteimitgliedschaft auch die Mitgliedschaft der GÜNEN JUGEND Hessen, sofern sie dieser nicht widersprechen.**

(5) **Die Kreisgeschäftsstelle führt für alle Mitglieder im Kreisverband die Mitgliederkartei verbindlich nach dem einheitlichen Mitgliederverwaltungsprogramm des Bundes- und der Landesverbands (Sherpa).**

** Das Wort „Ausländer*innen“ soll, wie in der KMV vom 21. November 2022 beschlossen, ersetzt werden. Es wird noch geprüft, mit welchem Wort/Ausdruck. Die Satzung wird nachträglich noch entsprechend angepasst. Stand 1.12.2022

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. **Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.**

(7) **Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreismitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Einladung und Anhörung des/der Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.**

(8) **Die Ausübung des parteiinternen Stimmrechts hängt von der Erfüllung der Beitragspflichten ab. Ein Mitglied verliert sein parteiinternes Stimmrecht, wenn es nicht bis zum 31.3. des Folgejahres seine kompletten Mitgliedsbeiträge aus den Vorjahren beglichen hat. Um das Stimmrecht wieder zu erlangen, müssen alle ausstehenden Beiträge beglichen werden. Im Streitfall entscheidet der Kreisvorstand auf Vorschlag des/der Kreisschatzmeisters*in über den Verlust des Stimmrechts.**

(9) **Verliert ein Mitglied sein Stimmrecht, wird es auch in der Mitgliederliste (Sherpa) gestrichen.**

§ 3 Freie Mitarbeit und Frauenstatut

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Main-Kinzig ermöglicht die Form der freien Mitarbeit, entsprechend der Regelungen in der Bundes- und Landessatzung.

Das Frauenstatut des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Hessen wird angewandt; insbesondere ist bei der Besetzung des Vorstands sowie bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen und Listen die Hälfte der zu besetzenden Plätze von Frauen wahrzunehmen.

§ 4 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband Main-Kinzig gliedert sich in die von ihm anerkannten Ortsverbände (OV), die den Parteinamen "BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN" mit dem Ortsnamen als Zusatz tragen.

(2) Der Ortsverband ist in seiner Organisation autonom.

(3) Die Ortsverbände haben das Recht auf eine lokale Programmentscheidung und auf eine eigene Satzung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreismitgliederversammlung (KMV), gemäß §6,

- der Kreisvorstand (KVo) gemäß §7,

§ 6 Die Kreismitgliederversammlung (KMV)

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie beschließt im Rahmen der Zuständigkeit über Programm, Satzung, Finanzordnung, **Beitragsordnung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen** sowie über die Auflösung des Kreisverbandes. Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer*innen, die Delegierten für höhere Gebietsverbände, die **Direktkandidat*innen für Bundestags- und Landtagswahl einschließlich der Ersatzkandidat*innen sowie den/die Landratskandidat*in** und stellt die Bewerberliste für den Kreistag auf.

(2) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Eine Kreismitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden auf Verlangen

a) der Kreismitgliederversammlung

b) des Kreisvorstandes

c) der Fraktion

d) auf schriftlichen Antrag von zwei Ortsverbänden oder einem Zwanzigstel der Mitglieder.

(3) Die Einladung zur Kreismitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit den Mitgliedern bekannt zu geben. Sie kann auch per Fax oder E-Mail versandt werden.

(4) Die Kreismitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(5) Die Kreismitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Auf Antrag kann mit 2/3-Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Die Kreismitgliederversammlung endet spätestens um 22.00 Uhr. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung zuerst behandelt. Der bereits begonnene Tagesordnungspunkt muss beendet werden.

(7) Über Wahlen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

§ 7 Der Kreisvorstand (KVO)

(1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband in allen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Mitgliedern, darunter

a) der/die Kreisschatzmeister*in

b) mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder

c) dem/der Vorsitzenden der Kreistagsfraktion oder einem von ihm/ihr vorgeschlagenen

- Fraktionsmitglied
d) dem/der Sprecher*in der Grünen Jugend Main Kinzig Kreis.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach 2a) und 2b) werden einzeln gewählt. Gewählt für den Vorstand ist, wer in geheimer Wahl im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Der/die Vertreter*in der Fraktion unter c) und der/die Sprecher*in der Grünen Jugend unter d) sind geborene Mitglieder des Kreisvorstands.

(5) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes werden auf derselben KMV gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(6) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher*innen. Zwei gewählte Kreisvorstandsmitglieder vertreten den Kreisverband in Rechtsgeschäften.

(7) Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeder Kreismitgliederversammlung abgewählt werden, sofern der Antrag auf Abwahl mit der Einladung zugegangen ist.

(8) Der Kreisvorstand ist an die Entscheidung der KMV gebunden.

§ 8 Anträge und Abstimmungen

(1) Anträge, die auf der Kreismitgliederversammlung beraten und beschlossen werden sollen, müssen zusammen mit der Einladung veröffentlicht werden. Davon ausgenommen sind Anträge, die auf Grund eines aktuellen Anlasses gestellt werden und von der Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit auf die Tagesordnung genommen werden.

(2) Anträge auf Abwahl müssen mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden und können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

(3) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Nominierungsverfahren oder bei der Aufstellung von Direktkandidaten für Wahlkreise kann die Mitgliederversammlung eine andere Mehrheit beschließen.

§ 9 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung nach mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung aufgeführt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Haftung

Der Kreisvorstand haftet nur mit dem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist aufgelöst, wenn die Kreismitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt und dieser Beschluss in einer Urabstimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Finanzordnung des Kreisverbandes geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.3.2020 außer Kraft.